

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW

Städtetag
Nordrhein-Westfalen

 **LANDKREISTAG**
NORDRHEIN-WESTFALEN

 **Städte- und Gemeindebund**
Nordrhein-Westfalen

An den Präsidenten
des Landtages Nordrhein-Westfalen

per Email: anhoerung@landtag.nrw.de

Ansprechpartner:

Städtetag Nordrhein-Westfalen
Kirstin Walsleben
Telefon: 030/37711-210
E-Mail: kirstin.walsleben@staedtetag.de
Aktenzeichen: 32.46.02 N

Landkreistag NRW
Dr. Markus Faber
Telefon: 0211/300491-300
E-Mail: m.faber@lkt-nrw.de

Städte- und Gemeindebund NRW
Michael Becker
Telefon: 0211/4587-246
E-Mail: Michael.Becker@kommunen.nrw
Aktenzeichen: 16.1.11-002.

Datum: 24.10.2018/Oss

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/900

A19, A14

Gesetzentwurf zur Änderung des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes NRW **Stichwort: Abschiebehaftvollzugsgesetz – Anhörung A 19 – 07.11.2018**

Sehr geehrter Herr Kuper,
sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben vom 8. Oktober 2018 und die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes NRW.

Die Neufassung des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes bringt hauptsächlich Änderungen für den internen Betrieb der Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige in NRW und hat damit in erster Linie Auswirkungen für die Vollzugsdienstkräfte der Einrichtung. Zu begrüßen ist, dass mit der Änderung des Gesetzes das Land NRW das Problem der mangelnden Haftplätze angehen will. Das Problem des Kapazitätsmangels an verfügbaren Haftplätzen ist bereits seit geraumer Zeit auf allen Handlungsebenen bekannt. Darüber hinaus regen wir an, auch die Errichtung einer zweiten Abschiebungshafteinrichtung in den westlichen Landesteilen zu prüfen; die Überführung aus Kommunen in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln nach Büren ist oftmals mit einer erheblichen zeitlichen Belastung verbunden.

Im Gleichschritt zur Ausweitung der Abschiebehaftplätze sollte aber auch geprüft werden, ob in der Abschiebungshafteinrichtung ein medizinischer Bereich vergleichbar einem Justizvollzugskrankenhaus geschaffen werden kann, um nicht zusätzlich personelle Kapazitäten zur Bewachung in Krankenhäusern abstellen zu müssen. Zumindest leichtere medizinische Erkrankungen könnten dort statt in einem Krankenhaus behandelt werden.

Ein Aufstocken der Haftplatzkapazität setzt hierbei jedoch die Verfügbarkeit von geeignetem Personal voraus. Die im Abschiebungshaftvollzugsgesetz implementierte Übergangslösung,

pensionierte Vollzugsbeamte einzusetzen, stellt zumindest eine praktikable und akzeptable Lösung für die Überbrückung bis zum Abschluss des laufenden Ausbildungsprogrammes dar.

Es wird zudem angeregt, auch den Polizeigewahrsam als Option zu nutzen, die Haft für einen Zeitraum von einem Tag (maximal bis zum Ende des Tages nach Beginn eines solchen Gewahrsams, vgl. Rechtsgedanken des § 38 Abs. 1 Nr. 3 PolG) zu vollziehen; hierfür müssten entsprechende Regelungen in das Abschiebungshaftvollzugsgesetz aufgenommen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn dies nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit für den Betroffenen deutlich weniger belastend wäre (z.B. Festnahme und Haftvorführung am Nachmittag, am Folgetag morgens die Abschiebung). Der Transport nach Büren und am Folgetag zum Flughafen mit einem Aufenthalt von wenigen Stunden bedeutet eine deutlich höhere Belastung als eine kurzfristige Verbringung ins Polizeigewahrsam. Eine solche Option wäre auch bei sogenannten Ausführungen (hier insbesondere bei Botschaftsanhörungen) sinnvoll, die häufig eine Übernachtung notwendig machen. Bei Beachtung des Trennungsgebotes (Unterbringung getrennt von Strafgefangenen) dürften keine rechtlichen Bedenken bestehen, zumal der Polizeigewahrsam auch nicht als Justizvollzugseinrichtung im Sinne des strikten europarechtlichen Trennungsgebotes angesehen werden kann.

Die Einführung des neuen Absatzes 3 des § 6 (zuvor § 5) ist aus kommunaler Sicht problematisch. So ist vorgesehen, dass die Durchführung sowie die Aufsicht über die Unterbrachten bei bewachten Ausführungen zu angeordneten Behörden-, Gerichts-, oder Konsulatsterminen von der zuständigen Ausländerbehörde sichergestellt werden soll. In der Gesetzesbegründung wird klargestellt, dass die aufgeführten Maßnahmen in der Zuständigkeit der örtlich zuständigen Ausländerbehörde liegen. Der Transport zu Terminen, die der Betroffene entweder auf eigenem Wunsch wahrnehmen möchte oder auf Anordnung von Gerichts-, Behörden- und Botschaftsterminen wahrnehmen muss, sollte durch die oder eine zentrale Ausländerbehörde im Rahmen der Hafthausbetreuung sichergestellt werden. Im Falle einer Zuständigkeit der unteren Ausländerbehörden dürften selbst große Ausländerbehörden vor erhebliche Probleme gestellt werden. Für kleine Ausländerbehörden ist der logistische Aufwand nicht leistbar. Hier wäre eine Zuständigkeit der Zentralen Ausländerbehörden oder der Bediensteten der Abschiebungshafteinrichtung vorzugswürdig. Vergleichbares muss aus unserer Sicht für das Verfahren der Krankenhausunterbringung nach § 30 Abs. 3 und 4 gelten; auch hier müsste das Verfahren umfassend von einer Zentralen Ausländerbehörde oder den Bediensteten der Abschiebungshafteinrichtung gewährleistet werden.

Wir bitten die vorgenannten Ausführungen bei der Beratung des Gesetzesentwurfes zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Dr. Uda Bastians
Beigeordnete
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Marco Kuhn
Erster Beigeordneter
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Andreas Wohland
Beigeordneter
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen